

Frauen und Militär

Allgemeine Aspekte und konkrete Umsetzung in Österreich

Thomas Pfeiffer*

14. September 2000

Zusammenfassung

Dieser Text soll einen kurzen Überblick geben über die Vorteile, aber auch über die Probleme, wenn Frauen an militärischen Strukturen teilhaben und teilnehmen. Im ersten Teil werden allgemeine Aspekte beleuchtet, der zweite Teil beschäftigt sich mit der Diskussion, der dritte mit der konkreten Umsetzung und deren Auswirkungen in und auf Österreich.

Lehrveranstaltung: Einführung in die Politikwissenschaft
gehalten im Wintersemester 1999/2000

Vortragende: Eva Kreisky, Birgit Sauer

Autor: **Thomas Pfeiffer, 9325691, A301/A300**

*Mail: thomas.pfeiffer@moxonline.at

1 Vorbemerkungen

Militär definiert sich nach [SM95] folgendermaßen:

von *lat. militaris; soldatisch, den Wehrdienst betreffend*,

1) *die bewaffneten Streitkräfte eines Staates oder einer Staatenverbindung;*

2) *Angehörige der Streitkräfte, insbesondere die höheren Offiziere.*

Die ARGE für Kriegsdienstverweigerung definiert Militär in [KDV] wesentlich pragmatischer: „Das Militär ist die organisatorische Voraussetzung für Kriege. Militär ist ein auf unbedingtem Gehorsam beruhender, streng hierarchisch organisierter und bewaffneter Gewaltapparat, der zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Herrschaftsinteressen, sowohl im eigenen Gesellschaftssystem als auch nach außen, dient.“

Im Zuge der Emanzipation ist es nur eine Frage der Zeit, bis Frauen in einer der letzten Domänen einer männlichen Institution – eben dem Bundesheer – eine Gleichstellung erfahren. Wobei der Faktor Zeit bestimmend ist, da die Auflösung des Patriarchat trotz einer Transparenz seit dem 18. Jahrhundert die männlichen Machtstrukturen noch nicht vollständig gebrochen hat.

Schon OLYMP DE GOUGES (1748 - 1793) musste während der Französischen Revolution, die dem Bürger – offensichtlich nicht aber den Bürgerinnen – mehr Freiheiten geben sollte, für ihre „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ auf der Guillotine sterben. OLYMP DE GOUGES ist sicherlich als Vorreiterin der Emanzipationsbewegung zu sehen. Doch auch heute noch erfahren Frauen „Ausschließungsgründe“: Beispielsweise ist es nach wie vor signifikant „männlich codiert“, durch Krieg getötet zu werden.

1.1 Ziele dieses Dokuments

Anhand des vorliegenden Textes soll das Thema „Frauen beim Bundesheer“ untersucht und daraus resultierende Problematiken – aber auch Vorteile – anhand von Studien und Interviews aufgezeigt werden. Der erste Teil beschäftigt sich mit allgemeinen Fragen, der zweite Teil beleuchtet die österreichische Diskussion anhand des stenographischen Parlamentsprotokolls jener Sitzung¹, in der das *Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer – GAFB* beschlossen wurde. Im dritten Teil werden die konkrete Implementation und direkte Auswirkungen auf die Gesellschaft im allgemeinen und das österreichische Bundesheer im speziellen diskutiert.

2 Die emanzipatorische Seite des Militärs

Auch wenn das primäre Ziel des Militärs an sich nicht die Emanzipation sein kann, so gibt es doch einzelne Aspekte – etwa der Gewinn an persönlicher Entscheidungsfreiheit –, die für die Emanzipation positiv wirken. Diese sollen nun beleuchtet werden.

2.1 Geschlechtsneutraler Arbeitgeber

Das Militär bietet in der Regel als Arbeitgeber gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit – dadurch ist ein relativer Vorteil für Frauen angesichts der unterschiedlichen Bezahlung auf dem zivilen Arbeitsmarkt gegeben. Da männliche Soldaten keinen solchen finanziellen Vorteil aus ihrem Soldatsein ziehen, ist somit der Grenznutzen für Frauen größer als für Männer. Auch die Möglichkeit für Frauen, in jungen Jahren Führungserfahrung zu sammeln und eine Karriere vorzubereiten, muss für eine etwaige Rückkehr ins zivile Berufsleben positiv bewertet werden.

¹104. Nationalratssitzung der XX. Legislaturperiode

2.2 Emanzipationshilfe in anderen Kulturkreisen

Die Konstruktion der Soldatin als Modell weiblicher Autonomie und Autorität erreichte während des Golf-Krieges einen Höhepunkt mit Auswirkungen in verschiedenen Kulturen. Mit „our boys and girls in the Gulf“, welches über den Äther gesendet wurde, wurden saudische Frauen durch die Präsenz weiblicher Soldaten in ihrem Land ermutigt, sich gegen das Fahrverbot für Frauen in Saudi Arabien zur Wehr zu setzen. Sie organisierten die erste Frauendemonstration in Riad.

2.3 Male Bonding

Die Integration von Frauen störe das sogenannte „male bonding“ – ist immer abhängig, welche politischen und gesellschaftlichen Prozesse zu dieser Entscheidung geführt haben. Die Zuwachsquote und die Qualität der Beteiligung von Frauen hat immer dann zugenommen, wenn die Bedeutung des Militärdienstes für die Staatsbürgerschaft abnahm – zB wenn die Wehrpflicht abgeschafft oder der Staat allgemein modernisiert wird.

2.4 Besserer Mutterschutz

Beim österreichischen Bundesheer stellt eine Mutterschaft im allgemeinen oder eine Schwangerschaft im speziellen keinen Ausschließungsgrund dar. Frauen dürfen – ganz im Gegensatz beispielsweise zu den USA – gemäß § 46, Abs. 5, bis zu drei Jahre nach der Entbindung den Militärdienst fortsetzen. Dies stellt eine Besserstellung gegenüber Frauen in der Privatwirtschaft dar, die „nur“ durch die §§ 3 bis 9 MSchG geschützt und nach Ablauf der gesetzlichen Fristen oftmals gekündigt werden.

2.5 Zusätzliche Chancen für Spitzensportlerinnen

Durch die Möglichkeit eines auf freiwilliger Basis laufenden Militärdienstes haben sich einige österreichische Spitzensportlerinnen die „Freiheit“ genommen, auch ihre körperlichen Leistungen durch die Heeressport- und Nahkampfschule „vermarkten“ zu lassen. Frau hatte bis dato nicht die wirtschaftliche Möglichkeit einer temporären Existenzsicherung.

3 Die antifeministische Seite des Militärs

Natürlich finden sich im Heer – als männlich dominierter Teil der Gesellschaft – auch viele antifeministische Seiten. So schreiben W. ARKIN und L. DOBROFSKY in [AWDL78, S. 151ff.]:

„Die Streitkräfte haben Millionen von Männern nach einer gewissen traditionellen Planvorlage sozialisiert. Somit könnte das dominante Rollenmodell des männlichen Erwachsenen weitgehend das Produkt der Streitkräfte sein, insbesondere insofern, als diejenigen, die so sozialisiert worden sind, diese Vorstellungen in die Gesellschaft zurücktragen.“

3.1 Höhere Gewaltbereitschaft

Verschiedene Studien zB in [PR92] und [RE93] zeigen, dass bei einem höheren Militarisierungsgrad eine höhere Gewaltbereitschaft in den Familien und der Gesellschaft beobachtet werden kann.

Dies impliziert eine Stärkung der männlichen Dominanz im familiären Bereich, sowie eine in der Wirtschaft nicht kritisierte Militarisierung durch die extrem auf männliche Bündnisstrukturen aufgebauten Strukturen.

3.2 Männliche Machtstrukturen

„Das Ziel von Partnerschaften des Österreichischen Bundesheeres mit der Wirtschaft ist es, das Vertrauen in das Heer zu stärken, zugleich die Integration des Heeres in der Bevölkerung zu vertiefen und die Akzeptanz der militärischen Landesverteidigung zu erhöhen. Wir sehen die Partnerschaft als Element und Beitrag zu einem klaren Bekenntnis des Unternehmens und der dort tätigen Menschen zum Österreichischen Bundesheer als Teil unserer Gesellschaft und der internationalen Reputation dieser Republik. Wir möchten durch diese neue Verbindung ein Zeichen für die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Heer setzen. Es gilt, die Synergien zwischen den wichtigen Aufgaben des Heeres und den Möglichkeiten und Aufgaben der Wirtschaft – als bedeutender Teil unserer Gesellschaft – immer neu zu suchen und zu verstärken. Und gerade in einem hochtechnologischen Bereich wie der Fernmeldetechnik können sowohl Anwender als auch Anbieter im Dialog zwischen Praxis und innovativer Forschung und Entwicklung viel von einander profitieren.

Wir sind überzeugt, mit dieser Partnerschaft ein gutes Beispiel sowohl hinsichtlich der gesellschaftlichen als auch der fachlichen Zusammenarbeit zu geben.“

(MitarbeiterInnen-Information der TELEKOM AUSTRIA Unternehmenskommunikation und PR Wien, 22. 11. 1999)

Es ist ein eindeutiger Hinweis, dass eine subtile Form der Militarisierung vorgenommen wird. Da die Machtstruktur durch ihre weitverzweigten Bündnissysteme bis dato männlich codiert ist, scheint es schwierig zu sein, durch eine feministische Antimilitarisierung gegenzusteuern.

3.3 Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung

Auch wenn durch neue Militärtechnologien Nahkampfhandlungen nahezu auszuschließen sind, ist doch eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zu erkennen. Soldatinnen werden vorwiegend – wie in Zivilberufen – als Sekräterinnen, Krankenpflegerinnen oder ähnliches eingesetzt.

Es wird eine eindeutige Dichotomie Kampf/Nichtkampf – Front/Etappe vorgenommen, was eine tief verwurzelte Konstruktion von Weiblichkeit/Männlichkeit in unserer Gesellschaft widerspiegelt.

Auch wenn sich der österreichische Gesetzgeber um eine wirkliche Gleichstellung bemüht, ist doch zu erwähnen, dass Frauen in der männlichen Struktur Militär auch immer „männlich“ bewertet werden. Das Einbringen weiblicher Strukturen ist daher schwer.

Da Frauen schon seit Generationen in „niederen“ Diensten tätig waren und sind, wirft es die Frage auf, was gegen „Dienst mit der Waffe“ spricht. In vielen Heeren sind Frauen vom Kampfeinsatz nämlich ausgenommen und übernehmen lediglich „systemerhaltende“ Aufgaben.

4 Umsetzung in Österreich

4.1 Beweggründe

EDWIN MICEWSKI schreibt in [ME97, S. 60]: „Auch für Österreich war und ist wegen der sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen ((...) zunehmende Internationalisierung der Sicherheitspolitik – Stichwort: Sicherheit im Verbund) (...) die Herbeiführung einer politischen Entscheidung unaufhaltsam.“

Seit 1. Jänner 1998 besteht für Frauen die Möglichkeit, freiwillig Militärdienst beim Bundesheer zu leisten. Formal sind Soldatinnen ihren männlichen Kollegen gleichgestellt. § 10, Abs. 1, in [GAFB] regelt ausdrücklich die für beide Geschlechter *gleichen* Dienstgrade.

Leutnant CLEMENS FÖRST² sah – neben der Moral- und Leistungssteigerung – zwei Beweggründe:

- Das Ansehen des Bundesheeres in der österreichischen Bevölkerung steigt; dies geschieht vor allem dann, wenn Frauen, die sich *freiwillig* für einen Militärdienst entschieden, dann auch positiv darüber berichten.
- Auch in Österreich ist mit einem Berufsheer zu rechnen. Die Gefahr einer zu geringen, sich freiwillig meldender Zahl an Soldaten, wird durch rechtzeitige Einbindung von Frauen beim Heer verringert.

4.2 Diskussion im Nationalrat

Die Meinung der Parlamentsparteien zum Thema „Frauen und Militär“ spiegelt sicher auch die Meinung der Bevölkerung wider. Die folgenden Absätze stellen eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte der Diskussion vor der Beschlussfassung des *Gesetzes über die Ausbildung von Frauen beim Bundesheer – GAFB* in der 104. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XX. Gesetzgebungsperiode, am 11. Dezember 1997³ dar.

4.2.1 SPÖ

Die SPÖ sieht – vertreten durch die RednerInnen ANTON GAÁL und DR. ELISABETH HLAVAC – durch das GAFB die Möglichkeit für Frauen eröffnet, eine gleichberechtigte Karriere beim Bundesheer zu beschreiten. Man habe damit eine Koalitionsvereinbarung vom März 1996 umgesetzt. Die *Übungsverpflichtung* als Milizsoldatin wird als Widerspruch zur absoluten Freiwilligkeit interpretiert und solle erst diskutiert werden, wenn ausreichende Erfahrungen von Frauen im Aktivstand vorliegen. Überdies stehen Frauen – im Gegensatz zu Heeren anderer Länder – sämtliche militärische Laufbahnen und Verwendungsprofile offen. Auch sei das Ziel, Frauen vor sexuellen Übergriffen und Diskriminierung zu schützen, erreicht worden.

4.2.2 ÖVP

Für die ÖVP ergriffen der Bundesminister für Landesverteidigung, DR. WERNER FASSLABEND und die Abgeordneten DR. GETRUDE BRINEK, DR. KARL MAITZ und WALTER MURAUER das Wort.

In einem für die Gesellschaft wichtigen Bereich wurden für Frauen neue Berufschancen geschaffen. Außerdem habe man dem Ansehen des Bundesheeres einen positiven Impuls gegeben. Man habe es sich mit diesem Vorhaben nicht einfach gemacht und mit insgesamt 48 Gesetzesänderungen und -ergänzungen eine allumfassende Regelung geschaffen. Für zivile Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurde die Möglichkeit einer *Nachhollaufbahn*⁴ geschaffen.

4.2.3 FPÖ

Die Abgeordneten UTE APFELBECK, WOLFGANG JUNG und HERBERT SCHEIBNER argumentierten für die FPÖ. Die Entscheidung, Frauen nicht zum Milizdienst zuzulassen, sei eigentlich eine Bevormundung und verweigere Frauen eine wirklich freie Entscheidung. Auch die getrennte Ausbildung

²Zweite Kompanie, Jägerbataillon 10; das Interview wurde am 15. Jänner 2000 geführt.

³siehe [NRXX104]

⁴Die Nachhollaufbahn ermöglicht Bundesbediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemäß § 46c des Wehrgesetzes in [GAFB] einen militärischen Ausbildungsdienst unter leicht modifizierten Aufnahme- und Rahmenbedingungen. Dies erleichtert zivilen Bediensteten in militärischen Aufgaben den Beginn einer militärischen Karriere.

und die Übernahmepflicht⁵ tragen nicht zur Gleichberechtigung bei, würden sogar zu Ungleichbehandlung führen. Auch die jederzeit mögliche Kündigung während des Dienstes sei im Ernstfall nicht tolerierbar. Auch wenn die FPÖ den für Frauen neuen Möglichkeiten der Berufslaufbahn beim Militär aber positiv gegenüber stehe, so müsse man doch die – im Vergleich zu anderen Ländern – viel zu spät erfolgte Umsetzung sehen. Dies sei auf die immer geringer werdende Anzahl von Soldaten zurückzuführen.

4.2.4 Die Grünen

Die Grünen – vertreten durch Abgeordnete MAG. DORIS KAMMERLANDER – kritisieren, dass die Entscheidung für Frauen beim Bundesheer erst durch einen erhöhten Legitimitationsdruck zustande gekommen sei. Weiters gebe es keine Berufslaufbahn, weil die Übernahmepflicht nicht den genauen Arbeitsbereich regle. Auch sei die Übernahmepflicht in Zeiten von Einsparungsmaßnahmen kontraproduktiv.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Sprache des Gesetzes. Es sei männlich gedacht und männlich abgefasst. Auch werde gerade im Militär – als einem der letzten Männerbünde – Weiblichkeit besonders krass abgewertet. Dagegen sei im Gesetz aber keinerlei Maßnahme getroffen worden.

4.2.5 LIF

Auch das Liberale Forum mit Redner HANS HELMUT MOSER lehnt das Gesetz ab. Dies geschieht aus vier Gründen: die jederzeitige Austrittsmöglichkeit führe zu Unsicherheit und stehe im Widerspruch zum Berufsbild; die verpflichtende Übernahme sei gegenüber männlichen Soldaten diskriminierend; die unterschiedlichen Dienstbehörden⁶ seien ebenfalls nicht nachvollziehbar. Zuguterletzt seien Frauen vom Milizdienst, der ein zentrales Element der österreichischen Landesverteidigung darstelle, ausgeschlossen.

4.3 Konkrete Umsetzungen

Das Bundesministerium für Landesverteidigung schreibt in [SOL]: „Die rechtspolitische Zielsetzung des Gesetzes über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer, BGBl. I Nr 30/1998, ist, Frauen eine Berufslaufbahn als Offizier oder Unteroffizier im österreichischen Bundesheer zu ermöglichen. Das heißt für die Frau, dass es ihr Ziel sein muss, Offizier oder Unteroffizier zu werden; eine „Schnupperlehre“ läge nicht im Sinne des Gesetzgebers.“

4.3.1 Freiwillige Meldung

Oberste Prämisse für den Einsatz von Frauen beim Bundesheer ist deren freiwillige Meldung. Dies ist in § 46a, Abs. 1, des Wehrgesetzes im Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer ([GAFB]) ausdrücklich geregelt: § 46a. (1) *Frauen können auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen einen Ausbildungsdienst in der Dauer von zwölf Monaten leisten.*

Die freiwillige Meldung besteht aus zwei Teilbereichen:

- Meldung zum Ausbildungsdienst für die Dauer von zwölf Monaten.
- Bewerbung für die spätere Nennung in das Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit.

⁵Die Übernahmepflicht garantiert Soldatinnen nach erfolgter Ausbildung den Verbleib im Bundesheer.

⁶Für Soldatinnen ist das Heeresgebührenamt zuständig.

Die Bewerbung ist nicht – wie man vielleicht fälschlicherweise annehmen könnte – bei der jeweiligen Landesstellungskommission einzureichen, sondern beim Heeresgebührenamt, das dann die weiteren Verfahren einleitet.

Im Zusammenhang mit der freiwilligen Meldung ist die Tatsache interessant, dass gemäß § 46a, Abs. 3, des Wehrgesetzes in [GAFB] eine Frau jederzeit den Dienst beim Militär quittieren darf: § 46a. (3) *Eine Frau im Ausbildungsdienst kann ihren Austritt aus diesem Wehrdienst schriftlich ohne Angabe von Gründen (...) erklären (...). Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, in dem sie abgegeben wurde.* Dieser Umstand wird in [SOL] mit keinem Wort erwähnt.

4.3.2 Eignungsprüfung

Ziel der dreitägigen Eignungsprüfung ist die Feststellung der Gesundheit der Bewerberin und die Feststellung, ob im letzten Drittel des Ausbildungsdienstes die Bedingungen für die Zulassung zur Offiziers- und Unteroffiziersausbildung erfüllt werden können.

Konkret umfasst die Eignungsprüfung folgende Punkte (aus [SOL]):

- Wissensüberprüfung mit Diktat und Rechenaufgaben
- Zwei psychologische Belastbarkeitsprüfungen mit zeitlich dazwischen liegender Nachtwanderung mit leichtem Gepäck über 16 km
- Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit
- Freischwimmerprüfung

Die Eignungsprüfung wird durch ein „Einplanungsgespräch“ abgeschlossen. Hierbei werden der Ausbildungswerberin nach Anhörung ihrer Wünsche und Vorstellungen konkrete Berufslaufbahnen angeboten.

4.4 Erfahrungen – eine Bilanz

4.4.1 Statistisches

Am 26. März 1999 gehörten 66 weibliche Soldaten dem österreichischen Bundesheer an. Nach einzelnen Bereichen aufgeschlüsselt ergibt sich folgendes Bild (alle Zahlen aus [BIL]):

- Gesamtzahl: 66
- Hauptmann-Arzt: 2 (und zwei weitere ab 1. April 1999)
- Vorbereitungssemester an der Theresianischen Akademie: 10
- Unteroffizierslehrgang: 37
- Heeresportlerinnen: 15

Anhand der Zahlen lässt sich auch leicht erkennen, dass die Zugangsbestimmungen ziemlich streng sind. Gab es laut Minister FASSLABEND in [NRXX104, S. 41] noch rund 300 Bewerberinnen, so blieben letztendlich nur 66 Frauen, die wirklich aktiv im Bundesheer als Soldatinnen tätig sind.

4.4.2 Menschliches

Laut [BIL] sind die ersten Berichte von Kommandanten, die auch Soldatinnen ausbildeten, durchaus positiv. Die weiblichen Soldaten gehen mit wesentlich mehr Ernsthaftigkeit, Ausdauer und Fleiß an die Ausbildung heran als ihre männlichen Kollegen, die oftmals nur ihrer Wehrpflicht Genüge tun. In Konkurrenzsituationen (etwa bei Wettkämpfen) erbringen gemischte Organisationseinheiten oftmals Leistungen, die über dem Durchschnitt liegen.

5 Schlussbemerkungen

5.1 Fortschritte für die Gleichberechtigung

Wie in Kapitel 2.2 schon geschrieben, kann die Möglichkeit für Frauen, im Militär tätig zu sein, durchaus positive Nebeneffekte haben. Keinesfalls können wir uns der Aussage anschließen, der Zugang für Frauen stelle keine Form der Gleichberechtigung dar (gefunden zB in [FGE]). Tatsache ist, dass Frauen nun ein für sie lange Zeit versperrtes Berufsbild ohne Diskriminierung ausüben können, was ohne Zweifel einen Gewinn für die Gleichberechtigung darstellt. (Davon unberührt bleibt natürlich die Tatsache, dass jedes Militär in einer hierarchischen Struktur organisiert ist und das einzelne Individuum Soldat zum willenlosen Befehlsempfänger degradiert. Dies geschieht jedoch ohne Rücksicht auf das Geschlecht des Soldaten bzw. der Soldatin.⁷)

JOHANNA HURNI, die 30 Jahre in der Schweizer Armee diente, meint dazu in [HJ92, S. 294]: „Die Integration der Frauen in die Berufs- und Geschäftswelt, in die Politik, die Verbesserung ihrer Stellung in Staat und Familie ganz generell, schreiten voran, nicht ganz so schnell, wie viele es möchten, aber doch sehr deutlich erkennbar. Die Armee wird diesen Prozess kaum beschleunigen, aber sie geht ihn mit.“

5.2 Durchwegs positive Reaktionen ...

Wie in Kapitel 4.4 schon erwähnt, steht das österreichische Bundesheer weiblichen Soldaten durchwegs positiv gegenüber. Leutnant CLEMENS FÖRST nannte eine höhere Disziplin und größere Leistungsbereitschaft als die wichtigsten Aspekte.

5.3 ... aber auch Kritik

Folgende Tatsachen erscheinen – neben den von den Parteien in Kapitel 4.2 vorgebrachten Punkten – besonders kritikwürdig.

5.3.1 Geschlechtsneutrale Formulierungen

§ 14a des Wehrgesetzes in [GAFB] stellt zwar fest, dass personenbezogene Ausdrücke Frauen und Männer gleichermaßen betreffen (soweit dies inhaltlich in Betracht kommt), es wäre unserer Meinung nach aber ein deutlicheres Signal an die Ziele der Gleichberechtigung gewesen, im Gesetzestext immer von beiden Geschlechtern (also zB „Soldat und Soldatin“) zu sprechen.

5.3.2 Schutz vor sexistischen Übergriffen

§ 47, Abs. 4, des Wehrgesetzes in [GAFB] erlaubt SoldatInnen zwar „über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen“, ein eigener Hinweis für sexuelle Belästigung ist aber nicht zu finden. § 50

⁷Vgl. dazu auch [ME97, S. 40f.].

regelt die Wahl von Soldatenvertretern, auch hier wurde aber auf spezielle Frauenbelange nicht Rücksicht genommen.

5.3.3 Jederzeit mögliche Quittierung des Dienstes

Frauen ist es jederzeit möglich, den Dienst beim Heer zu quittieren. Dies gibt der Frau zwar große Freiheiten, ist im Ernstfall aber eher kontraproduktiv. Es wäre sich freiwillig zum Militärdienst meldenden Frauen durchaus zuzumuten, die Folgen ihrer Bewerbung abzuschätzen und sich längerfristig zu binden.

Literatur

- [AWDL78] Arkin, W. und Dobrofsky L.: *Military Socialization and Masculinity*, Journal of Social Issues, 34/1, 1978
- [BIL] *Ein Jahr Frauen im Bundesheer – eine Bilanz*,
http://www.bmlv.gv.at/presse/1999/archiv_990326.html, 20. Jänner 2000
- [FGE] *Frauengleichentrichtung*,
http://zoom.mediaweb.at/zoom_198.html, 18. Jänner 2000
- [GAFB] *Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer*, BGBl. I, 30/1998
- [HJ92] Hurni, Johanna: *Frauen in der schweizerischen Milizarmee*, in: Johanna Hurni, Ruth Meyer Schweizer, J. Peter Flückinger, Jürg Stüssi-Lauterberg (Hrsg.): *Frauen in Streitkräften*, Verlag Effingerhof AG, Brugg, Schweiz, 1992
- [KDV] Infoblatt: *Grundsatzklärung der ARGE für Kriegsdienstverweigerung und Gewaltfreiheit*
- [ME97] Micewski, Edwin: *Frauen und Streitkräfte*, Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie, Institut für strategische Forschung, Wien, 1997
- [NRXX104] *Stenografisches Protokoll zur 104. Nationalratssitzung der XX. Legislaturperiode*, zu finden zB in: http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XX/NRSP/NRSP_104/104_001.html
- [PR92] Pohl, Rudolf: *Männlichkeit, Destruktivität und Kriegsbereitschaft*, in: *Logik der Destruktion. Der zweite Golfkrieg als erster elektronischer Krieg und die Möglichkeiten seiner Verarbeitung im Bewusstsein*, Hannover, 1992
- [RE93] Raiser, Elisabeth: *Vergewaltigung als Kriegsstrategie*, in: *Junge Kirche. Zeitschrift europäischer Christinnen und Christen*, 1/1993
- [SM95] Schmidt, Manfred: *Wörterbuch zur Politik*, Alfred Kröner Verlag, Stuttgart, 1995
- [SOL] *Wie werde ich Soldatin?*
<http://www.bmlv.gv.at/berufsmesse/soldatin.html>, 18. Jänner 2000